

A-Post
Finanzdirektion
Regierungsrat
Peter Hegglin
6300 Zug

Zug, den 26. August 2012
MB

Vernehmlassung zur Totalrevision des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Mit Schreiben vom 25. Mai laden Sie die Schweizerische Volkspartei des Kantons und Freistaates Zug zur rubrizierten Vernehmlassung ein. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns und nehmen diese wie folgt wahr:

Einleitend halten wir fest, dass eine generationengerechte Umsetzung angezeigt ist. In Zukunft darf es nicht mehr vorkommen, dass der Rentnergeneration auf Kosten der aktiven Generation mehr als ihr mathematischer Anspruch aus der Zuger PK ausbezahlt wird.

Die Zuger PK bezahlt im Vergleich mit der Privatwirtschaft mit einem 24%igen Beitragssatz sehr grosszügige Leistungen. Um diese grosszügigen Leistungen zu finanzieren, soll jedoch der Arbeitnehmer – und nicht der Steuerzahler – mehr beitragen. Eine Aufteilung der Gesamtfinanzierung 37% Arbeitnehmer und 63% Arbeitgeber gemäss Vorschlag des Regierungsrats ist für den Steuerzahler nicht akzeptabel. Ziel soll eine 50%/50% Finanzierung wie in Baselland oder Nidwalden sein.

§1 Rechtsform (Seite 19)

Unabhängig vom System der Kapitalisierung unterstützen wir den regierungsrätlichen Vorschlag (selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt)

§2 Regelung der Beiträge oder der Leistungen (Seite 20)

Wir stimmen dem Vorschlag der Regierung zu, wonach der Zuger Kantonsrat die Beiträge und nicht die Leistungen regeln soll.

§ 3 System der Kapitalisierung (Seite 22)

Entgegen dem Regierungsrat unterstützen wir hier die Vollkapitalisierung oder Privatisierung. Wir sehen unter anderem folgende Vorteile: Keine Abhängigkeit von der Bestandesstruktur, Wegfall der Staatsgarantie, Attraktivität für Neuanschlüsse, Gleichstellung mit privaten Pensionskassen, bessere langfristige Entwicklungsmöglichkeiten. Zudem hat der Kanton Zug heute noch das Geld für eine Ausfinanzierung. Ob dies in 20 oder 30 Jahren noch der Fall ist, darf in Frage gestellt werden.

§ 4 Beiträge (Seite 29ff.)

Abs. 2: Zustimmung zum RR-Vorschlag

Abs. 4: Keine Zustimmung zum RR-Vorschlag, stattdessen 50%/50% Finanzierung.

Es ist nicht einzusehen, weshalb der Kanton Zug weiterhin 60% bezahlen muss und die Arbeitnehmer nur 40% bezahlen sollen. Aus der Übersicht auf Seite 35 ist klar ersichtlich, dass sogar beim Bund (PUBLICA) der Arbeitgeber neu 46% bezahlt. Wir plädieren dafür, wie in den Kantonen Baselland und Nidwalden eine 50%/50% Finanzierung einzuführen. Unser Nachbarkanton Schwyz plant unseres Wissens ebenfalls, eine 50%/50% Finanzierung einzuführen.

Das Argument, Staatsangestellte seien weniger gut bezahlt als in der Privatwirtschaft, trifft heute nicht mehr zu. Aus diesem Grund soll auch eine PK Finanzierung wie in der Privatwirtschaft (50%/50%) zur Anwendung kommen.

Abs. 5: Keine Zustimmung zum RR-Vorschlag, stattdessen 50%/50% Finanzierung.

Der Umlagebeitrag, mit welchem man eine Vollkapitalisierung erreichen möchte, soll ebenfalls zu 50% durch den Arbeitnehmer und zu 50% durch den Arbeitgeber finanziert werden.

Wir verweisen auf die Ausführungen auf Seite 26: „Verschlechterung des Aktiven – Rentnerverhältnisses führt zu erhöhtem Umlagebeitrag und somit zur Verteuerung der laufenden Finanzierung.“

Abs. 6: Keine Zustimmung zum RR-Vorschlag. Stattdessen 50%/50% Finanzierung.

Auch der Beitrag in den Teuerungsfonds, d.h. der Teuerungsausgleich auf die Renten, soll zu 50% durch den Arbeitnehmer und zu 50% durch den Arbeitgeber finanziert werden. Vom Teuerungsausgleich auf die Renten profitieren in erster Linie die Versicherten. Aus diesem Grund soll auch hier eine 50%/50% Finanzierung gewählt werden. Während heute die Teuerung sehr gering ist, kann die 100%-ige Finanzierung durch den Kanton plötzlich für den Steuerzahler sehr teuer werden, sollte die Inflation ansteigen, was mittel- bis langfristig zu erwarten ist.

§ 5 Staatsgarantie

Wir verweisen auf unsere Ausführung zu § 3

§ 8 Rücktrittsalter

Im Gegensatz zum Regierungsrat wollen wir an einer Altersuntergrenze für eine frühzeitige Pensionierung bei 60 Jahren (und nicht 58 Jahren) festhalten. Aufgrund der abnehmenden Fertilität benötigt der Staat seine besten Mitarbeiter in Zukunft länger als heute. Deshalb soll das Alter für eine frühzeitige Pensionierung nicht noch weiter nach unten verschoben werden.

Eine Pensionierung soll max. bis Alter 68 (nicht 70) aufgeschoben werden können. Da beim Kanton Mitarbeiter kaum entlassen werden können, kann diese Regelung zu einer adverse selection führen, d.h. dass die weniger leistungsfähigen Mitarbeiter bis 70 Jahren weiterarbeiten möchten, während sich die leistungsfähigeren Mitarbeiter schon mit 58 Jahren (resp. 60 Jahren) pensionieren lassen.

§11 Wahl der Vertretungen von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden (Seite 28)

In Abweichung vom regierungsrätlichen Vorschlag schlagen wir für über 8'000 angeschlossenen Personen je 5 (statt 4) Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter vor.

Unklar ist unserer Meinung nach, was mit dem Satz „Den Vorsitz des paritätischen Organs führen abwechselungsweise ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgebervertreter.“ gemeint ist. In welcher Zeitperiode wird der Vorsitz gewechselt? Jährlich? Das sollte unserer Meinung nach im Gesetz eindeutig geregelt werden.

Anpassungen des Personalgesetzes

Unseres Erachtens müsste § 20 „Zeitpunkt der Beendigung“ des Personalgesetzes (154.21) angepasst werden. Abs. 1 lautet: „Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Ende des Monats, für Lehrerinnen und Lehrer mit dem Ende des Schulhalbjahres, in welchem das 65. Altersjahr erfüllt wird.“ Dieser Absatz steht in Widerspruch zum angepassten § 8 des Pensionskassengesetzes.

Wir bedanken uns abschliessend noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Überlegungen in die Weiterbearbeitung einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüssen

SVP Kanton Zug



Der Präsident